

# RS Vwgh 1986/6/16 85/12/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1986

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §25 Abs1 idF vor 1979/561;

GehG 1956 §25 Abs2 idF vor 1979/561;

## Rechtssatz

Mit den Worten "angemessene Nebentätigkeitsvergütung" bringt das Gesetz ein Äquivalenzprinzip zum Ausdruck, das die Bedachtnahme auf die Bedeutung der Nebentätigkeit, also auf den Inhalt der Leistung, bei der Bemessung der Vergütung zwingend erfordert. Es entspräche daher nicht dem Gesetz, die Vergütung für eine Nebentätigkeit, ausgehend von der hierfür aufgewendeten Zeit, nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Einstufung des Beamten zu bemessen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985120109.X01

## Im RIS seit

24.02.2006

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)